



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Anfall und Entsorgung von Klärschlamm in Schleswig-Holstein

2. Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil von Klärschlamm-Importen an den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Mengen?
Welche Menge kommen seit 1996 woher?

Antwort: Die Klärschlammimporte nach Schleswig-Holstein in Megagramm Trockensubstanz (Mg TS) sind in der Tabelle aufgeführt.

Klärschlammimporte aus anderen Bundesländern in MG TS					
Bundesland	1996	1997	1998	1999	2000
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	177	93
Hessen	0	0	0	1113	0
Hamburg	1432	3069	0	0	0
Niedersachsen	221	1650	1973	1683	2261
Nordrhein-Westfalen	170	899	247	0	0
Gesamt	1823	5618	2220	2973	2354
Gesamtklärschlammmenge, Importmengen und Anteil der Importmengen					
	1996	1997	1998	1999	2000
Menge aufgebracht (Mg TS)	48675	52334	55015	60711	59303
Davon Importmengen (Mg TS)	1823	5618	2220	2973	2354
Importanteil in %	3,7	10,7	4,0	4,9	4,0

2. Um welche konkreten Parameter sollte nach Auffassung der Landesregierung die Parameterliste ergänzt werden?

Antwort:

Der "Maßnahmenplan, Ursachen der Klärschlammbelastung mit gefährlichen Stoffen," (2000), der im Auftrag der Umweltministerkonferenz erarbeitet worden ist, enthält insgesamt 44 Stoffe bzw. Stoffgemische (u.a. Arzneimittelrückstände), die im Hinblick auf ihre Klärschlammrelevanz bewertet und in 4 unterschiedlich relevante Gruppen eingeteilt worden sind. Die Landesregierung erwartet vom Bundesgesetzgeber anlässlich des für den September d.J. angekündigten wissenschaftlichen Symposiums konkrete Vorschläge zu weiteren Untersuchungsparametern und zur Bewertung aller zur Düngung eingesetzten Stoffe. Diese muss am Grundsatz der Vorsorge ausgerichtet sein, damit es zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Boden kommt.

Ungeachtet dessen sind aus Sicht der Landesregierung die Parameter Benzo(a)pyren und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) aufgrund ihrer hohen Klärschlammrelevanz in die Parameterliste aufzunehmen.

Im Übrigen unterstützt die Landesregierung den in der "Länderarbeitsgruppe zur Harmonisierung bodenbezogener Werteregulungen" erarbeiteten Vorschlag, die Parameter der Klärschlammverordnung an die Werteregulungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung anzupassen.

3. Welche konkreten Parameter sind nach Auffassung der Landesregierung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, da sie keine Aussagekraft besitzen?

Antwort:

Bei der Bestimmung der adsorbierbaren organischen Hologenide (AOX) kann es aufgrund der Analysenvorschriften der Klärschlammverordnung unter bestimmten salzhaltigen Milieubedingungen zu überhöhten AOX-Gehalten im Analysenergebnis kommen, so dass zusätzlich noch eine aufwendige ionenchromatographische Bestimmung erforderlich wird. In diesen Fällen sollte die Messung des Parameters EOX (extrahierbare organische Verbindungen), der anorganische Halogenverbindungen (Salze) nicht erfasst, anstelle des vorgeschriebenen Parameters AOX zulässig sein.

Eine Änderung der Parameterliste ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

4. Ist die Landesregierung – unabhängig von der EU-Verordnung 2092/91 – der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen ökologisch und konventionell bewirtschafteten Betrieben bezüglich der Klärschlammausbringung sinnvoll ist?

Antwort:

Nein. Unter der Maßgabe, dass durch veränderte Rahmenbedingungen für die Klärschlammaufbringung entsprechend der Antwort zu Frage 2 bedenkliche Stoffeinträge in den Boden verhindert werden, ist eine Unterscheidung aus fachlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

5. Welche Gründe – unabhängig von der EU-Verordnung 2092/91 - sprechen nach Auffassung der Landesregierung für eine Ausbringung von Klärschlamm auf konventionell bewirtschaftete Flächen und dennoch gleichzeitig gegen eine Ausbringung auf ökologisch bewirtschaftete Flächen?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 4